

**Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz- /Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002**

**(Amtsblatt Nr. 8 vom 24. April 2002)**

**i.d.F. der Änderungsverordnungen vom  
21.01.2021**

**(Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2021)**

**21.06.2021**

**(Amtsblatt Nr. 13 vom 07.07.2021)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Umfang der Beschränkung	2
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Befreiungen	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3
Anlage 1	4

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung<sup>1</sup>:

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Während der Zeit der Brut und Aufzucht sind Weißstörche in besonderem Maße auf eine ungestörte Nahrungsaufnahme angewiesen. <sup>2</sup>Um solche Störungen auszuschließen, wird das Recht zum Betreten der von den Weißstörchen aufgesuchten Wiesen im Rednitz-/Regnitztal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Geltungsbereichs der Verordnung ergeben sich aus dem Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ im Maßstab 1: 5000 (Anlage). <sup>2</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 2 Umfang der Beschränkung**

- (1) Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 01. März bis 31. August jeden Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch das Rad fahren, Reiten, Ball spielen und ähnliche sportliche Betätigungen sowie das Mitführen und Laufen lassen von Hunden oder das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.
- (2) Das Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Mitführen von angeleinten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ eingezeichneten Wegen.“

### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

---

<sup>1</sup> Die Rechtsgrundlage entspricht dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung. Seit der Novelle des BayNatSchG 1998 ist die Rechtsgrundlage für den Erlass von Betretungsbeschränkungen der Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG (Stand 21.06.2021).

33-2b

Verordnung zum Schutz der Fürther Störche

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

33-2b

Verordnung zum Schutz der Fürther Störche

Anlage 1

